

## VII.

# Einzelne Unterrichtsgegenstände.

### 1.

## Religionsunterricht.

### A. Allgemein.

Vgl. die „geschichtliche Einleitung“ — S. 80 u. 37. Gesetz über den Elementarunterricht, § 22 — S. 111.

Verantwortung des Religionsunterrichts: Verordnung vom 26. Februar 1894, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschule, §§ 27, 28, 29 — S. 347 ff.

1. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, durch welche das Verhältniß einerseits des Staates, andererseits der Kirchen in Beziehung auf das öffentliche Unterrichtswesen seine grundsätzliche Regelung empfangen hat (§ 6. Absatz 1, und § 12. Absatz 1 — S. 30) tritt für die Erteilung des Religionsunterrichts neben die dem Staate verhältnißmäßig Teilung des öffentlichen Unterrichtswesens die Mitwirkung eines auf seinem eigenen Gebiete wesentlich unabhängigen, von staatlich bestellten Schulbehörden nicht untergebenen Faktors, ein Verhältniß, welches bei der Anschauung des elementaren Unterrichtswesens (Gesetz vom 8. März 1895) die geschickliche Festhaltung verschiedener Punkte, die bis dahin nur im Verordnungswege geregelt waren, als geboten erachteten ließ. Dasselbe gehörten namentlich folgende:

a. Die auf den Religionsunterricht zu verwendende Zeit. Diefelbe wurde in Uebereinstimmung mit den früheren Vorschriften (Verordnung vom 30. Mai 1834 § 49) und mit den dringenden Wünschen der beiden christlichen Kirchen bemessen. (K. u. G. von 1893, §§ 22, Art. 1).

b. Die Festsetzung des Maßes, bis zu welchem der Lehrer zur Theilnahme des Religionsunterrichts herangezogen werden kann. (K. u. G. § 22 Abs. 2). Früher bestand darüber keine allgemeine Festsetzung; der Religionsunterricht konnte nach Umständen ganz oder nahezu ganz dem Lehrer überwiesen werden. Die Grenzbestimmung den Kirchen gegenüber ist durch das Gesetz in der Weise getroffen worden, daß zugleich die vom Lehrer auf den Religionsunterricht zu verwendende Stundenzahl etwas beschränkt ward, um denselben für die übrigen geforderten Aufgaben der Schule die erforderliche Zeit zu lassen.